



Kundmachung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure vom 06.12.2004
(gemäß § 22a GewO 1994)

Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik eingeschränkt auf Piercen

Auf Grund der §§ 22 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1 Auf die Durchführung der Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik eingeschränkt auf Piercen (§ 94 Z 42 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2 Die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik eingeschränkt auf Piercen besteht aus 4 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3 (1) Das Modul 1 hat die projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Ausführung folgender 5 Piercings zum Inhalt:

- a) Bauchnabel
- b) Zunge
- c) Tragus (Ohr)
- d) Brustwarze (nur beim Mann)
- e) Septum (Nase)

Folgende Arbeitsschritte sind durchzuführen: a)

Vorbereitung der Geräte

(insbesondere Reinigung, Desinfektion und Sterilisation der Geräte und der Schmuckstücke) b)

Kundenberatung und zu setzende Maßnahmen (z.B. Aufklärung über Risiken, schriftliche

Einwilligung,...) nach der Verordnung BGBl Teil II Nr. 141/2003 „Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik(Schönheitspflege)-Gewerbetreibende“ c) Vorbereitung Piercer, Arbeitsplatz, Kunde d) Ausführung des Piercingvorgang e) Versorgung des frischen Piercings f) Entsorgung des verwendeten Materials

(2) Nach der Anmeldung zur Befähigungsprüfung ist dem Prüfungswerber mitzuteilen, dass er die für die Durchführung der Tätigkeiten gem. § 3 (1) benötigten Arbeitsgeräte und Mittel mitzubringen hat. Weiters eine Person mitzubringen hat, an der die Tätigkeiten gem. § 3 (1) ausgeführt werden. Diese Person hat vorab nachweislich schriftlich und rechtswirksam in die Durchführung der Tätigkeiten (Körperverletzung) einzuwilligen. Die Person ist vor Einwilligung über mögliche Risiken und Gefahren aufzuklären. Die Durchführung der

Befähigungsprüfung erfolgt unter strikter Einhaltung der Verordnung Ausübungsregeln für Piercen und Tätowieren BGBl II 141/2003.

(3) Bei gravierend mangelhafter Durchführung einzelner Schritte hat die Prüfungskommission das Recht die Prüfung jederzeit aus Sicherheitsgründen abubrechen.

(4) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 4 Stunden beenden kann. Das Modul 1 darf maximal 5 Stunden dauern.

(5) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4 (1) Das Modul 2 hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 3 Bereichen zu stellen.

1. Planung

- a. Kundenberatung/-befragung, Dokumentation
- b. Auswahl des Schmuckstückes
- c. Festlegung der Platzierung

2. Sicherheitsmanagement

- a. Arbeitnehmerschutz
- b. Erste Hilfe
- c. Unfallverhütung
- d. Ausübungsregeln Piercen

3. Qualitätsmanagement

- a. Hygiene
- b. Geräte und Apparate

(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(3) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(4) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5 (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Fachgebieten:

1. 1. Anatomie
2. 2. Somatologie
3. 3. Dermatologie
4. 4. Histologie
5. 5. Geschlechtskrankheiten
6. 6. Unfallverhütung
7. 7. Hygiene
8. 8. Erste Hilfe
9. 9. Virologie, Bakteriologie, Pilze
10. 10. Theoretische Grundlagen des Piercens

einzubeziehen.

(3) Die schriftliche Prüfung ist ein einheitlicher Gegenstand und hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.

§ 6 Das Modul 4 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Prüfungskommission

§ 7 Der Prüfungskommission gemäß § 351 Gewerbeordnung muss ein Arzt und 2 Personen mit Befähigungsprüfung Piercen angehören. Andernfalls ist die Prüfungskommission gemäß § 352 a

Abs. 2 Z. 1 Gewerbeordnung um den entsprechenden Beisitzer zu ergänzen.

Bewertung

§ 8 (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von sehr gut, bis nicht genügend.

(2) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der Module mit der Note sehr gut und die übrigen Module nicht schlechter als gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 9 Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für die reglementierten Gewerbe Kosmetik und Tätowieren

§ 10 Personen, die den Befähigungsnachweis für das reglementierte Gewerbe Kosmetik und/oder Tätowieren in vollem Umfang erbringen, können die Befähigungsprüfung für das Gewerbe Piercen durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nachweisen. Die Zusatzprüfung umfasst die Module 1+2.

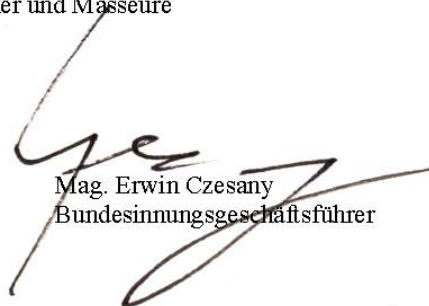
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 11 (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2005 in Kraft.

(2) Bis zum 31.12.2005 können als fachliche Beisitzer der Prüfungskommission auch Personen eingesetzt werden, die das Gewerbe Piercing mindestens 2 Jahre selbständig ausüben.

Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur


Hermann Talowski
Bundesinnungsmeister


Mag. Erwin Czesany
Bundesinnungsgeschäftsführer

Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur